

Statuten

vom 18. März 2019



I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Tourismus Buochs-Ennetbürgen" (TBE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Buochs

Art. 2 Zweck

Der TBE fordert, entwickelt und organisiert den Tourismus im Vereinsgebiet. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Kulturkommissionen, dem Kanton, der Region Klewenalp, mit Nidwalden Tourismus, den Berufs- und Fachverbänden und allen am Tourismus interessierten Kreisen.

Die Hauptaufgaben des TBE sind:

- Die Stärkung der touristischen Position und des Fremdenverkehrsbewusstseins der Bevölkerung der beiden Gemeinden. Die Förderung des touristischen Angebots in den beiden Gemeinden durch Schaffung, Betrieb oder Beteiligung an allen Arten von touristischen Einrichtungen.
- Die Verschönerung der beiden Dörfer und der Umgebung in Zusammenarbeit mit den beiden Gemeinden durch gezielte Massnahmen.
- Die Organisation von lokalen Veranstaltungen in Absprache mit den Kulturkommissionen und der Region Klewenalp.
- Der Betrieb des Tourismusbüros Buochs und nach Bedarf weitere Infostellen in den beiden Gemeinden für die Betreuung der Gäste am Ort gemäss Leistungsauftrag.
- Für die Erfüllung der Aufgaben kann der Verein Leistungsaufträge mit den Gemeinden, dem Verein Tourismus Region Klewenalp (VTRK) und anderen Partnern erstellen.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TBE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Folgende Mitglieder aus den beiden Gemeinden gehören dem Verein an:

- a) die Inhaber von Gastgewerbebetrieben
- b) die Vermieter von Ferienwohnungen, Zimmer und anderer Unterkunftsmöglichkeiten
- c) die touristischen Leistungsträger und Partner
- d) die Geschäftsinhaber und Gewerbetreibenden
- e) natürlich und juristische Personen, die sich für die Belange des Tourismus interessieren

Art. 6 Tourismuspreisträger

Mitglieder, die sich besonders für den Tourismus einsetzen, können vom Vorstand zu Tourismuspreisträgern ernannt werden. Diese sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages.

Art. 8 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt oder durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Mitglieder, die gegen die Grundsätze des Vereins handeln oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Diese haben Rekurs recht an die Generalversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die Dienstleistungen des Vereins.

III. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Kommissionen
- e) die Kontrollstelle

Art. 10 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 14 Tage davor eingeladen mit Angabe der Traktandenliste. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Diesem Begehren muss innert 30 Tagen entsprochen werden.

Geschäfte:

Die GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Protokoll der letzten GV
- c) Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
- f) Festlegung der Jahresbeiträge
- g) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- h) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die GV fasst die Beschlüsse durch offenes Handmehr mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Statutenrevision ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Anträge

Anträge der Mitglieder an die GV sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und besteht aus 7-11 Mitgliedern. Die verschiedenen Interessengruppen sollen darin angemessen vertreten sein. Die beiden Gemeinderäte Buochs und Ennetbürgen haben je Anrecht auf einen Sitz, die beiden Gemeinden total mindestens auf je zwei. Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident und drei weitere Mitglieder werden in den ungeraden, die übrigen Mitglieder in den geraden Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich an seiner ersten Sitzung nach der GV selbst.

Geschäfte

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen. Seine Hauptaufgaben sind:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der GV (
- c) Vorlage der Beschlüsse und Vorbereitung der Geschäfte der GV
- d) Vollzug der Geschäfte der GV
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Anordnung von Arbeiten und Anschaffungen im Rahmen des Budgets oder der Finanzkompetenz
- g) Wahl des Ausschusses und der Kommissionen und Überwachen derer Tätigkeiten
- h) Bestimmen des Ortes der Infostellen in den beiden Gemeinden nach Absprache mit den Gemeinden.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis 5% der Tourismusabgaben des Vorjahres.

Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

Art. 12 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Er entscheidet in dringenden Fällen und Angelegenheiten von nicht allgemeiner Tragweite. Er ist dem Vorstand gegenüber für seine Tätigkeiten verantwortlich.

Art. 13 Kommissionen

Zur Behandlung wichtiger Vereinsaufgaben oder zum Studium besonderer Fragen kann der Vorstand Kommissionen bestellen. Diese setzen sich zusammen aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern und wenn nötig aus weiteren Fachleuten.

Als Kommissionspräsident amtet ein Mitglied des Vorstandes. Die Kommissionen sind für ihre Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Über ihre finanziellen Kompetenzen entscheidet der Vorstand.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnungen und stattet an der GV Bericht darüber ab.

IV. Finanzen

Art. 15 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) einem Anteil der Tourismusabgaben gemäss Leistungsvereinbarungen
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) andern Einnahmen und Spenden

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins sollen für örtliche Veranstaltungen, für die Mitglieder, Gäste und Partner gemäss Vereinbarungen und Beschlüssen verwendet werden.

Rechnungsführung

Der TBE führt eine Vereinsrechnung. Diese gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Vereinsgelder und der Tourismusabgaben.

V. Besondere Bestimmungen (

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des TBE kann nur durch eine GV beschlossen werden. Hierfür ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nötig.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Inventar, die Akten und das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Buochs zu übergeben. Bei Neugründung eines Vereins in den beiden Gemeinden mit dem gleichen Zweck ist der Gemeinderat Buochs nach Absprache mit Ennetbürgen beauftragt, diesem Verein die Hinterlassenschaft zu übergeben.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten des TBE wurden an der ordentlichen GV vom 18. März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten, insbesondere jene des Tourismus Buochs vom 10. April 1986 und des Verkehrsvereins Ennetbürgen vom 28. April 1997, sowie jene vom 01. April 2004.

6374 Buochs, 18. März 2019

Tourismus Buochs-Ennetbürgen

Sepp Gabriel, Präsident

Erika Schawalder-Frank, Kassierin